

STATUTEN

Spenglermeister- und Installateur-Verband der Stadt Zürich und Umgebung

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter der Bezeichnung «Spenglermeister- und Installateur-Verband der Stadt Zürich und Umgebung» (SIVZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Domizil seiner Geschäftsstelle in Zürich.

Art. 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Stadt Zürich, die Gemeinde Zollikon sowie den zürcherischen Bezirk Dietikon.

Art. 3 Verbandszweck

Der SIVZ bezweckt die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, ideellen und kulturellen Interessen der Mitgliedschafts-Unternehmen, der gemeinsamen Berufs- und Standesinteressen ihrer Inhaber und verantwortlichen Leiter sowie des einschlägigen Handwerks allgemein.

Er vertritt die Mitglieder in der Öffentlichkeit, bei Behörden, Wirtschaftsorganisationen, wenn und soweit gemeinsame Anliegen zu vertreten sind.

Art. 4 Erfüllen des Verbandszweckes

Der Verband erfüllt den Verbandszweck insbesondere auf folgenden Gebieten und setzt die jeweils erforderlichen Mittel für dessen Erfüllung ein:

a) *Wirtschaftliche Interessenwahrung*

- Allgemeine Förderung der wirtschaftlichen Bestrebungen der Mitglieder;
- Schaffung einheitlicher Lohn- und Arbeitsverhältnisse;
- Abschluss arbeitsrechtlicher Vereinbarungen und Pflege des Verhältnisses zu den Arbeitnehmern und deren Organisationen mit dem Ziel der Sicherstellung des Arbeitsfriedens;
- Gegenseitige Unterstützung bei gestörtem Arbeitsfrieden;
- Erstellen von Richtlinien über das Submissionswesen, von Grundlagen für die Preisgestaltung und Förderung der Kenntnisse im Kalkulationswesen;
- Schaffung geordneter Preisverhältnisse, der Bekämpfung von Preisschleuderei und unlauterem Wettbewerb unter den Mitgliederfirmen;
- Schaffung von Grundlagen für die allgemeine Pflege der Beziehung der Mitgliederfirmen zu ihren Kunden; Organisation und Durchführung des verbandlichen Sanitär-Notfalldienstes für das Gebiet der Stadt Zürich und nach Bedarf in anderen Gemeinden;

b) *Nachwuchsförderung, Aus- und Weiterbildung*

- die Förderung des beruflichen Nachwuchses im Rahmen des Berufsbildungswesens, vorab der Lehrlingsausbildung, durch Unterstützung der Berufsschulen, Mithilfe bei der Organisation des Prüfungswesens und beim Vorbereiten und Durchführen der Prüfungen, Vorbereitung der Lehrlinge auf die Berufslehre (überbetriebliche Kurse) und die Prüfungen (Durchführung von Zwischenprüfungen und Vorbereiten auf die Lehrabschlussprüfung);
- die berufliche und unternehmerische Aus- und Weiterbildung, insbesondere der Betriebsinhaber und -Leiter durch Veranstaltung von technischen und betriebswirtschaftlichen Vorträgen und Kursen im Sinne der Unternehmer-schulung und der fachtechnischen Aus- und Weiterbildung sowie im Hinblick auf ihre Funktion als Lehrlingsausbildner.

c) *Allgemeine Verbandsaufgaben*

- Stellungnahme (Vernehmlassungen) zu berufs- oder unternehmensspezifischen Gesetzgebungsvorhaben oder behördlichen Massnahmen;
- Beratung und allenfalls Vertretung von Mitgliedern in Rechtsfragen und Fragen der Betriebsführung, usw.
- Erledigung von Aufgaben auf den Gebieten der Öffentlichkeitsarbeit, der Information, der Berufswerbung, der Imagepflege usw.;
- Pflege und Förderung der Kollegialität und des Standesbewusstseins der Mitglieder mit dem Ziel, eine echte berufsständische Solidarität unter den Mitgliedern zu schaffen.

Art. 5 Mitgliedschaft in Organisationen

Der SIVZ ist eine Sektion von «suissetec – Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband» (nachfolgend suissetec). Er ist im Weiteren als Branchenverband dem Gewerbeverband der Stadt Zürich angeschlossen. Der SIVZ setzt die Beschlüsse dieser Organisationen im SIVZ und bei seinen Mitgliedern um.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliedschafts-Kategorien

Im SIVZ werden folgende Mitgliedschafts-Arten unterschieden:

- Aktivmitglieder (Betriebsinhaber siehe Art. 7 Abs. 1);
- Aktivmitglieder (Ehrenmitglieder, Veteranenmitglieder siehe Art. 7 Abs. 2 und 3);
- Passivmitglieder (Gönner- / Freimitglieder siehe Art. 10)

Art. 7 Aktivmitgliedschaft

¹ Aktivmitglieder des SIVZ können natürliche oder juristische Personen werden, die im Verbandsgebiet

- a) einen Betrieb im Spenglerei-, Sanitär-, Heizungs-, Klima-, Kälte-, Lüftungsgewerbe (oder betriebliche Mischformen solcher Betriebe) führen;
- b) Ingenieur-Unternehmungen (Sanitär-, Heizungsplaner usw.), die Planungsdienstleistungen in den vorerwähnten Branchen anbieten;
- c) Inhaber von Produktions- oder Zulieferbetrieben für die vorstehend erwähnten Branchen.

² Aktivmitglieder des SIVZ können natürliche Personen sein, denen aufgrund besonderer Verdienste von der Generalversammlung des SIVZ die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt worden ist. Führen sie ihren Betrieb weiter, so gelten sie weiterhin als Aktivmitglieder gemäss vorstehendem Absatz 1.

³ Aktivmitglieder des SIVZ können natürliche Personen sein, denen von der Generalversammlung des SIVZ die Veteranenmitgliedschaft zuerkannt worden ist. Die Veteranenmitgliedschaft wird ehemaligen Betriebsinhabern erteilt, die in der Regel 25 oder mehr Jahre dem SIVZ angehört haben und ihren Beruf nicht mehr ausüben bzw. keinen Betrieb mehr führen.

⁴ Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten der Mitglieder nach den vorstehenden Absätzen 2 und 3 sind auf die in diesen Statuten für die Sektionsmitgliedschaft vorgesehenen Rechte und Pflichten beschränkt und bestehen nicht hinsichtlich der Rechte und Pflichten der übergeordneten Verbandsorganisation suissetec.

Art. 8 Passivmitgliedschaft

¹ Die Passivmitgliedschaft des SIVZ können natürliche oder juristische Personen erwerben, die sich mit dem SIVZ und seinen Verbandszielen besonders verbunden fühlen, sei es insbesondere als Zulieferfirmen, als Ausbildner oder als Angehörige verwandter Berufe.

² Passivmitglieder des SIVZ besitzen alle Rechte der Aktivmitgliedschaft. An der Generalversammlung verfügen sie über eine beratende Stimme.

³ Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten der Passivmitglieder sind (analog zu Art. 7 Abs. 4) auf die in diesen Statuten für die Sektionsmitgliedschaft vorgesehenen Rechte und Pflichten beschränkt und bestehen nicht hinsichtlich der Rechte und Pflichten der übergeordneten Verbandsorganisation suissetec.

Art. 9 Aufnahmebedingungen

¹ Der Inhaber oder verantwortliche Leiter hat sich über die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten auszuweisen.

² Als Minimalanforderung für die Aktivmitgliedschaft gilt eine erfolgreich abgeschlossene Berufslehre in einem einschlägigen, vom SIVZ vertretenen Beruf.

³ Juristische Personen haben dem Vorstand des SIVZ ein Mitglied der Geschäftsleitung zu bezeichnen, welches sie im SIVZ rechtsgültig vertritt. Sie haben sich im Übrigen darüber auszuweisen, dass die Bedingungen gemäss Abs. 2 hier vor durch ein Mitglied ihrer Firma erfüllt ist.

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches an die Geschäftsstelle des Verbandes. Der Vorstand kann von Beitrittsbewerbern zusätzliche Auskünfte verlangen, Auflagen erteilen und die Beratung des Aufnahmegesuches von einer persönlichen Vorstellung des Bewerbers im Rahmen eines Aufnahmegesprächs abhängig machen.

² Über eine Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist berechtigt, Aufnahmen ohne Grundangabe zu verweigern.

³ Die Aufnahme setzt die unterschriebene Anerkennung der vorliegenden Statuten und der wichtigsten gültigen Verbandsbeschlüsse voraus, die dem Gesuchsteller bekanntzumachen sind.

⁴ Für Passivmitglieder gilt ein sinngemäss vereinfachtes Aufnahmeverfahren.

Art. 11 Übertragung einer bestehenden Mitgliedschaft

¹ Bei der Übertragung der Mitgliedschaft von einem Mitgliederbetrieb auf eine noch nicht dem Verband angehörende Firma, kann die Rechtsnachfolgerin in die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ihrer Vorgängerin eintreten, sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 7 erfüllt sind und der Vorstand die Aufnahme genehmigt.

² Der Vorstand legt das sinngemäss vereinfachte Aufnahmeverfahren fest.

Art. 12 Filialbetriebe

¹ Filialbetriebe, deren Hauptbetrieb bereits als Mitglied im Zentralverband suissetec durch die Mitgliedschaft in einer anderen Sektion registriert ist, haben das Recht, wenn die Voraussetzungen nach Art. 7 erfüllt sind, als Mitglied aufgenommen zu werden.

² Der Vorstand legt das sinngemäss vereinfachte Aufnahmeverfahren fest.

Art. 13 Aufnahmebeschluss, Aufnahmeverweigerung und Rechtsmittel

¹ Der Beschluss des Vorstandes über Aufnahme oder eine Verweigerung der Aufnahme wird dem Gesuchsteller mitgeteilt.

² Der Beschluss des Vorstandes über Aufnahme oder Verweigerung der Aufnahme ist den Verbandsmitgliedern bekanntzumachen. Aufnahmeverweigerungen können vom Gesuchsteller und Aufnahmen von jedem Aktivmitglied innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Verbandes begründet angefochten werden. Die Geschäftsstelle leitet solche Beschwerden der Generalversammlung zum Entscheid zu.

³ Die Anfechtung schiebt den Beschluss des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung auf. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Verweigerung der Aufnahme.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 14 Grundsatz

Die Mitglieder erwerben mit der Aufnahme das Recht, die Leistungen des Verbandes zu beanspruchen.

Art. 15 Allgemeine Pflichten

¹ Die Mitglieder haben die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen, die Bestimmungen der vorliegenden Statuten zu beachten und die Beschlüsse der Verbandsorgane gewissenhaft zu befolgen. Sie sind im weiteren verpflichtet, den Bestimmungen der Statuten des Zentralverbandes suissetec sowie ihrer Organe nachzuleben und Schiedsgerichtsentscheide zu respektieren.

² Für die Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung obligatorisch (s.a. Art. 29).

³ Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, einer durch den Vorstand bezeichneten neutralen Stelle auf Verlangen alle für die Wahrung der Verbandsinteressen notwendigen Angaben zu machen.

Art. 16 Beitragsleistung

¹ Der Vorstand erlässt ein von der Generalversammlung zu genehmigendes «Reglement über Mitgliederbeiträge, Abgaben und Entschädigungen», welches die Mitgliederbeitragsleistungen festlegt und als integrierender Bestandteil dieser Statuten im Anhang anzuführen ist.

² Das «Reglement über Mitgliederbeiträge, Abgaben und Entschädigungen» kann im weiteren vorsehen, dass die Mitglieder persönliche Leistungen selbst oder durch Betriebsangehörige (z. B. an Berufsausstellungen, Notfalldienst etc.) zu erbringen haben. Werden solche Leistungen für den Verband nur von einzelnen Verbandsmitgliedern erbracht, so sind sie in der Regel zu entschädigen.

³ Die Mitglieder haben dem Kassier des Verbandes die nötigen Angaben betreffend Lohnsummen oder anderer, für die Beitragsberechnung massgebender Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

Art. 17 Haftungsausschluss für Mitglieder

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 18 SPIDA-Beitritt, Zeitschrift «Gebäudetechnik»

¹ Die Mitglieder Aktivmitglieder mit Betrieb sind in der Regel verpflichtet, der AHV-Abrechnungsstelle und der Familienausgleichskasse SPIDA beizutreten. Ausnahmen bewilligt der Vorstand auf begründetes Gesuch hin.

² Das Abonnement der Zeitschrift «Gebäude-Technik» ist für sämtliche Aktivmitglieder mit Betrieb obligatorisch und wird den Aktivmitgliedern von suissetec zusammen mit dem an ihn zu entrichtenden Mitgliederbeitrag verrechnet.

Art. 19 Bussen, Rekurs

¹ Gegen Mitglieder, die den Statuten, Generalversammlungsbeschlüssen, den Reglementen oder den Anordnungen anderer Organe des Verbandes zuwiderhandeln, kann der Vorstand eine Busse bis zum Betrag von Fr. 5000.– ausfällen.

² Gegen Bussenverfügungen des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung, den Entscheid der Generalversammlung SIVZ anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 20 Erlöschen, Rechtsnachfolger

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitgliedes sowie mit dem Erlöschen der Firma der juristischen Person.

² Bei der Aufgabe des Betriebes erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des betreffenden Kalenderjahres, sofern nicht eine andere Mitgliedschaftsart erworben wird.

³ Bei Tod des Mitgliedes und Aufgabe des Betriebes hat der Rechtsnachfolger das Recht, die Mitgliedschaft auf den Nachfolgebetrieb übertragen zu lassen, sofern er nachweist, dass die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nach diesen Statuten erfüllt sind.

Art. 21 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verband kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief erklärt werden.

² Austretende Mitglieder haben bis zum Eintritt der Wirkung ihrer Kündigungserklärung sämtliche Mitgliedschaftspflichten zu erfüllen.

³ Trifft die Kündigung nicht rechtzeitig vor Ende September des betreffenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle des Verbandes ein, so tritt ihre Wirkung erst auf das Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres ein.

Art. 22 Ausschluss

¹ Wer gegen die Interessen des Verbandes verstösst und ihm dadurch Schaden zufügt, wer den Statuten, Beschlüssen und Anordnungen seiner Organe zuwiderhandelt oder wer die Beitragsleistungen an den Verband nicht oder nicht rechtzeitig (bis zu der dem Beitragsjahr folgenden Generalversammlung) erbringt, kann durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

² Vor einem Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied ausreichend rechtliches Gehör (auf ausdrückliches Begehren des Auszuschliessenden vor versammeltem Vorstand) zu gewähren.

³ Der Vorstand kann einen Ausschluss verfügen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dem Ausschluss zugestimmt haben.

⁴ Wer vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen wird, hat das Recht, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides den Rekurs an die nächstfolgende Generalversammlung zu erklären. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 23 Wirkungen von Austritt und Ausschluss

Wer aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird, verliert sämtliche Ansprüche auf Leistungen des Verbandes und auf das Verbandsvermögen. Ein Ausschluss aus dem SIVZ und / oder aus der übergeordneten Organisation suissetec hat den Ausschluss auf allen Stufen des Verbandes zur Folge.

III. ORGANISATION

Art. 24 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle.

Die Generalversammlung

Art. 25 Generalversammlung, Befugnisse

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen.

² Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse ausschliesslich zu:

- Erlass und Änderung der Statuten;
- Wahlen:
 - des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Vorstandes,
 - der Kontrollstelle;

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Voranschlages;
- Festsetzung der Beitragsleistungen der Mitglieder und Entschädigungen an Mitglieder in einem «Reglement über Mitgliederbeiträge, Abgaben und Entschädigungen»;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen zugeordnet sind;
- Erledigung von Streitfällen zwischen Mitgliedern und dem Verband und Behandlung von Rekursen;
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
- Ernennung von Ehren- und Veteranenmitgliedern;
- Beschlussfassungen über Auflösung des Verbandes.

Art. 26 Teilnahmepflicht für Aktivmitglieder, Vertretungsrecht

Für die Aktivmitglieder des Verbandes ist die Teilnahme an den Generalversammlungen des Verbandes obligatorisch; sie können sich durch einen Betriebsangehörigen vertreten lassen.

Art. 27 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung, Formelles zur Einladung, Jahresrechnung, Bericht der Kontrollstelle, Protokoll

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, die Kontrollstelle oder mindestens der zehnte Teil der Aktivmitglieder sie verlangt.

² Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens 15 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden, bei Statutenänderungen unter Bekanntgabe des Inhaltes der vorgeschlagenen Änderungen zu erfolgen. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht entsprechend angekündigt worden sind, können an der Generalversammlung Beschlüsse nicht gefasst werden.

³ Spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Jahresrechnung entscheidet, sind Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht zur Einsicht beim Kassier aufzulegen.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen und an der nächstfolgenden Versammlung zu genehmigen ist.

Art. 28 Abstimmungen und Wahlen, Ausübung der Stimmrechte

¹ An der Generalversammlung sind die Aktivmitglieder (s. Art. 7 f.) stimmberechtigt.

Bei den Mitgliedsbetrieben verfügen, sofern es sich um juristische Personen handelt, die als ihre Vertreter gemeldeten Personen über das Stimmrecht.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen, andere Beschlüsse vorbehalten, mit offenem Handmehr.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen.

³ Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

Der Vorstand

Art. 29 Bestimmungen über den Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Aktivmitglieder des Verbandes sein. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Generalversammlung bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.

Art. 30 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Führung der Geschäfte des Verbandes und die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- b) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) die Vorbereitung von Reglementen und Verträgen;
- d) die Überwachung der Handhabung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse durch die Mitglieder;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Ausfällen von Bussen und Konventionalstrafen, soweit hierfür nicht andere Organe bestimmt sind;
- g) Wahrnehmung der Vertretungsrechte als Delegierte in den Organen übergeordneter Organisationen. Ersatzdelegierte bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall;
- h) Wahl des Geschäftsführers;
- i) die Erledigung aller Verbandsgeschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.

Art. 31 Sitzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten nach Massgabe des Bedürfnisses oder auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitgliedes.

² Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 32 Vertretung des Verbandes, Zeichnungsberechtigung

Der Verband wird rechtsverbindlich vertreten durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident zeichnen mit ihren Unterschriften kollektiv zu zweien oder je zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer des Verbandes.

Art. 33 Spezialkommissionen

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können von der Generalversammlung oder vom Vorstand Spezialkommissionen eingesetzt werden. Die Spezialkommissionen erstatten ihre Berichte an den Vorstand.

Die Geschäftsstelle

Art. 34 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist die Zentralstelle des Verbandes für die Geschäftsführung und Organisationstätigkeit. Der Vorstand übt die direkte Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

² Der Vorstand kann die Bearbeitung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. An den Sitzungen des Vorstandes und an der Generalversammlung hat er beratende Stimme.

Die Kontrollstelle – Rechnungswesen

Art. 35 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann, die nicht Mitglied des Verbandes sein müssen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

² Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Erfolgsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig sind.

³ Die Revisoren haben der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zur Jahresrechnung mit Antrag vorzulegen. Die Revisoren sind berechtigt und verpflichtet, die bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommenen Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Generalversammlung mitzuteilen. Mindestens ein Revisor hat der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Art. 36 Finanzielles, Vermögensverwaltung

¹ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das Verbandsvermögen wird durch den Kassier verwaltet. Der Kassier hat der ordentlichen Generalversammlung Rechenschaft über das gesamte Rechnungswesen abzulegen.

² Zur Deckung der Auslagen fallen in die Kasse:

- die ordentlichen Jahresbeiträge;
- allfällig beschlossene ausserordentliche Jahresbeiträge;
- Vermögenserträge, Zinsen;
- Beitragsleistungen für Aktionen;
- Bussen;
- freiwillige Zuwendungen.

³ Das Verbandsvermögen ist so zu verwalten, dass bei einem Maximum an Sicherheit ein Minimum an Geldentwertung zu erwarten ist.

⁴ Wertpapiere sind in einem vom Vorstand genehmigten Bankinstitut zu deponieren.

⁵ Über allfällige Kapitalanlagen in Liegenschaftswerten beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

⁶ Bei Bedarf kann der Vorstand besondere Fonds errichten.

IV. SCHLUSS-, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

Art. 37 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen und Mitteilungen des Verbandes erfolgen durch Brief an die Mitglieder, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Art. 38 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Vorschriften dieser Statuten über die ordnungsgemässe Ankündigung von Statutenänderungen bleiben vorbehalten.

Art. 39 Liquidation und Auflösung

¹ Für die Auflösung oder die Fusion des Verbandes mit einem anderen Verband bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verbandes.

² Kommt das in Abs. 1 erwähnte Anwesenheits-Quorum in einer ersten Versammlung nicht zustande, so entscheiden an einer weiteren Generalversammlung drei Vierteln der anwesenden Mitglieder endgültig.

³ Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Reinvermögens in der Weise, dass es zur Förderung berufsständischer oder gemeinnütziger Bestrebungen bestimmt wird.

Art. 40 Subsidiäre Gültigkeit des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Soweit diesen Statuten, den Reglementen und Generalversammlungsbeschlüssen keine Bestimmungen entnommen werden können, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

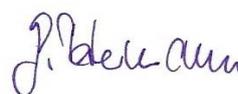
Art. 41 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen des Spenglermeister- und Installateurverbandes der Stadt Zürich und Umgebung vom 20. November 1991 und die zwischenzeitlich beschlossenen Nachträge. Sie wurden an der Generalversammlung vom 11. Februar 2005 beschlossen und treten – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand suissetec – sofort in Kraft.

SPENGLERMEISTER- UND INSTALLATEUR-VERBAND DER STADT ZÜRICH UND UMGEBUNG



Josef Kälin, Präsident



Gabriella Petermann, Geschäftsführerin

Namens des Vorstandes SUISSETEC – Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband hat dessen Direktion mitgeteilt, dass die vorstehenden Statuten SIVZ geprüft worden sind den Statuten des Dachverbandes nicht widersprechen.

Mit der Unterschrift des Firmeninhabers wird der Erhalt eines Exemplares der vorstehenden Statuten bestätigt.

....., den 200...

Firmenstempel / Unterschrift

ANHANG I

Reglement

über Mitgliederbeiträge, Abgaben und Entschädigungen

genehmigt an der Generalversammlung SIVZ 2005

Auszug aus den Statuten des Spenglermeister- und Installateur-Verbandes der Stadt Zürich und Umgebung (SIVZ):

«Art. 16 Beitragsleistung

¹ Der Vorstand erlässt ein von der Generalversammlung zu genehmigendes «Reglement über Mitgliederbeiträge, Abgaben und Entschädigungen», welches die Mitgliederbeitragsleistungen festlegt und als integrierender Bestandteil dieser Statuten im Anhang aufzuführen ist.

² Das «Reglement über Mitgliederbeiträge, Abgaben und Entschädigungen» kann im weiteren vorsehen, dass die Mitglieder persönliche Leistungen selbst oder durch Betriebsangehörige (z.B. Standbetreuung an Berufsausstellungen, Notfalldienst etc.) zu erbringen haben. Werden solche Leistungen für den Verband nur von einzelnen Verbandsmitgliedern erbracht, so sind sie in der Regel zu entschädigen.

³ Die Mitglieder haben dem Kassier des Verbandes die nötigen Angaben betreffend Lohnsummen oder anderer, für die Beitragsberechnung massgebender Angaben wahrheitsgetreu zu machen.»

Die Mitgliedschaft und die dadurch entstehende Leistungspflicht (Beiträge) an den Spenglermeister- und Installateur-Verband der Stadt Zürich und Umgebung sind die Gegenleistung für den Bezug von Mitgliederdienstleistungen (auch nicht voll transparente). Die Dienstleistungen des Verbandes (SIVZ und suisse-sec) werden regelmässig (mindestens jährlich) in den SIVZ-internen Mitteilungen beschrieben.

Wer als Betriebsinhaber sich über keine Mitgliedschaft und Beitragsleistung ausweist bzw. die Mitgliedschaft aufgibt, muss vom Bezug sämtlicher Leistungen des Verbandes (SIVZ) ausgeschlossen werden. Für den SIVZ-Bereich bedeutet dies der Ausschluss aus sämtlichen Aus- und Weiterbildungsleistungen.

Der Betriebsinhaber muss zudem auch von der Ausgleichskasse, der Abrechnungsstelle für obligatorische Sozialleistungen usw. der SPIDA und suisse-sec (z.B. Bau-, Ausführungsgarantieleistungen usw.) abgekoppelt werden.

Die Reglementsbestimmungen [Ziffern Römisch I. bis III.] sind von der Generalversammlung des SIVZ gemäss Statuten festgesetzt – Im Anhang II dazu wird zur Information die Beitragsregelung des Schweizerischen Zentralverbandes suisse-sec nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung suisse-sec wiedergegeben!

I. BEITRAGSWESEN IM SPENGLERMEISTER- UND INSTALLATEUR-VERBAND DER STADT ZÜRICH UND UMGEBUNG - SIVZ

Mitgliederbeitragsregelung im Spenglermeister- und Installateur-Verband der Stadt Zürich und Umgebung (Stand 2005, Generalversammlung)

Als jährliche Mitgliederbeiträge werden vom SIVZ erhoben:

1. für Aktivmitglieder (mit Betrieb):

Grundbeitrag:	Fr. 500.–
Zusätzlich wird ein Lohnsummenbeitrag (LS) erhoben.	
Dieser beträgt (kumulativ zusammengesetzt):	
- für die LS-Anteile bis Fr. 199'999.–	6,0‰ d. LS
- zusätzlich für LS-Anteile von Fr. 200'000.– bis Fr. 999'999.–	3,5‰ d. LS
- zusätzlich für LS-Anteile ab Fr. 1'000'000.–	2,0‰ d. LS

1.2 für Planer (Ingenieur- /Planungsbüros)

Grundbeitrag:	Fr. 800.–
(zusätzlich Beitrag pro Mitarbeiter; kein LS-abhängiger Beitrag)	
zusätzlich zum Grundbeitrag pro Mitarbeiter:	Fr. 50.–

1.3 für Inhaber von Produktions- oder Zulieferbetrieben setzt der Vorstand (unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu anderen Verbänden) den Mitgliederbeitrag individuell fest.

1.4 für Aktivmitglieder ohne Betrieb (gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 Statuten)
sowie Passivmitglieder: Fr. 75.–

II. ZAHLUNGSMODALITÄTEN FÜR DIE ENTRICHTUNG DER MITGLIEDERBEITRÄGE AN DEN SPENGLERMEISTER- UND INSTALLATEUR-VERBAND DER STADT ZÜRICH UND UMGEBUNG

Die Zahlung der Mitgliederbeiträge hat in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Für die Mitgliederbeiträge, die aufgrund der Vorjahres-Lohnsumme oder der Mitarbeiterzahl berechnet werden, kann der Verband im ersten Halbjahr des jeweiligen Vereinsjahres eine Vorauszahlung mindestens in der Höhe des Grundbeitrages einfordern.

Die Vorauszahlung wird in der definitiven Rechnungsstellung für den Jahresbeitrag zur Verrechnung gebracht.

Art. 22 Statuten – Ausschluss

Wer [...] die Beitragsleistung nicht oder nicht rechtzeitig (bis zu der dem Beitragsjahr folgenden Generalversammlung) erbringt, kann durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. [...].

III. SITZUNGS- UND VERTRETUNGS-ENTSCHÄDIGUNGEN IM SPENGLERMEISTER- UND INSTALLATEUR-VERBAND DER STADT ZÜRICH UND UMGEBUNG (SIVZ)

- Mitglieder allgemein, Delegierte etc.
- pro Tag (inkl. Deplatierungskosten etc.) Fr. 250.–
- pro Halbtag (inkl. Deplatierungskosten etc.) Fr. 150.–

- Experten Lehrlingsprüfungen
Verbandsentschädigung pro Tag Fr. 150.–

- Entschädigung für besondere Aufträge
(Züspa, Lehrlingsexkursion etc.) pro Stunde Fr. 60.–

- Kilometerentschädigung Fahrten
(z.B. Zu- und Abtransporte etc.) Fr. –.70

- Reiseentschädigung SBB
Halbtax Billet 1. Klasse

Änderungen der Statuten

(chronologische Reihenfolge)

Anhang I, Punkt 1.4, Seite 9:

Beschluss der Generalversammlung Sivz vom 08. Februar 2008:

Aktivmitglieder ohne Betrieb /respektive die Ehrenmitgliedschaft werden beitragsbefreit.

Anhang II, Punkt 2, Seite 11:

Beschluss der Delegiertenversammlung *Schweizerisch Liechtensteinischer Gebäudetechnik Verband suisselec* vom November 2010 betreffend der Abstufung der Lohnsummenbeiträge:

Per Januar 2011 tritt folgende Skala in Kraft:

<i>Lohngruppe</i>	<i>Massgebliche AHV-Lohnsumme in Franken</i>	<i>Ansatz in Promille</i>
Stufe 1	0 – 250'000	1.0
Stufe 2	Für weitere 350'000	0.9
Stufe 3	Für weitere 600'000	0.8
Stufe 4 neu	Für weitere 1'800'000	0.5
Stufe 5 neu	Ab 3'000'000	0.4

Anhang I, Punkt 1 und 1.2, Seite 8:

Beschluss der Generalversammlung Sivz vom 11. März 2011:

Es wird ein Bildungsbeitrag für alle Aktivmitglieder von Fr 250.00 eingeführt.

Anhang I, Punkt 1, Seite 8:

Beschluss der Generalversammlung Sivz vom 24. Februar 2012:

Die Beitragsberechnung der Lohnsumme gestaltet sich ab 2012 wie folgt:

Lohnsummenberechnung	Aktivmitglieder	
	Neue Abstufung	Ansatz in ‰
Stufe 1 bis	Fr. 250'000.00	7
Stufe 2 ab	Fr. 251'000-Fr. 999'999.00	4
Stufe 3 ab	Fr. 1'000'000.00	2.5
Grundbeitrag Aktive	Fr. 500.00	
Bildungsbeitrag Aktive	Fr. 250.00	

ANHANG II

MITGLIEDERBEITRAGSWESEN SUISSETEC

MITGLIEDERBEITRAG SUISSETEC FÜR AUSFÜHRENDE UNTERNEHMUNGEN

Das Beitragssystem suissec ist in Art. 12 Geschäfts- und Finanzreglement (Anhang 1 der Statuten suissec) festgelegt. Die Grundbeiträge und die Faktoren für 2005 wurden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

1. Massgebliche AHV-Lohnsumme

Der Mitgliederbeitrag ist von der AHV-Lohnsumme abhängig. Die für den Mitgliederbeitrag *massgebliche Lohnsumme* wird wie folgt ermittelt:

- a. Gesamte AHV-Lohnsumme gemäss Schlussabrechnung der Ausgleichskasse
- b. (+) plus ggf. 75% der Lohnsumme für temporäre Mitarbeiter
- c. (-) abzüglich ggf. Lohnsumme für Aktivitäten, die nicht durch suissec abgedeckt werden («branchenfremde Lohnsumme»)
- d. (-) abzüglich ggf. Pauschalabzug für Inhaber/Geschäftsführer von Fr. 80'000.– (Bedingung: der entsprechende Lohn ist in der gesamten AHV-Lohnsumme gemäss a. enthalten.)
- e. = **Massgebliche Lohnsumme**

2. Berechnung des Mitgliederbeitrages

Der Mitgliederbeitrag der ausführenden Unternehmungen besteht aus einem *Verbandsbeitrag* und einem *Bildungsbeitrag*.

a. Verbandsbeitrag

Der Verbandsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen, lohnsummenabhängigen Beitrag zusammen. Der Grundbeitrag wurde auf Fr. 200.– festgelegt.

Der lohnsummenabhängige Beitrag berechnet sich nach folgender degressiver Skala. Er wird anschliessend mit dem Faktor 1.0 multipliziert.

Lohnstufe	Massgebliche Lohnsumme in Franken	Ansatz in ‰
Stufe 1	bis 250'000	1.0
Stufe 2	für weitere 350'000	0.9
Stufe 3	für weitere 600'000	0.8
Stufe 4	ab 1'200'000	0.5

b. Bildungsbeitrag

Der Bildungsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen, lohnsummenabhängigen Beitrag zusammen. Der Grundbeitrag wurde auf Fr. 250.– festgelegt.

Der variable, lohnsummenabhängige Beitrag wird ebenfalls nach der vorstehenden degressiven Skala berechnet. Er wird anschliessend mit dem Faktor 4.9 multipliziert.

3. Beispiel: Massgebliche Lohnsumme = Fr. 500'000.–

Stufen	Lohnsumme Mitglied	Ansatz in ‰	VB / LS-Beitrag	BB / LS-Beitrag	VB Grundbeitrag	BB Grundbeitrag	Total Mitgliederbeitrag (Fr.)
0-250'000	250'000	1.0	250	250			
weitere 350'000	250'000	0.9	225	225			
weitere 600'000	-	0.8	0	0			
ab 1'200'000	-	0.5	0	0			
Total	500'000		475	475			
			<i>x Faktor 1.0</i>	<i>x Faktor 4.9</i>			
Total			475	2328	200	250	3253

Legende: VB = Verbandsbeitrag / BB = Bildungsbeitrag / LS = Lohnsumme

Mitgliederbeitrag suissetec für Planungsunternehmungen

4. Berechnung des Mitgliederbeitrags

Der Mitgliederbeitrag der Planungsunternehmungen besteht aus einem Verbandsbeitrag und einem Bildungsbeitrag.

a. Verbandsbeitrag

Der Verbandsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen, von der Anzahl Mitarbeiter abhängigen Beitrag zusammen. Der Grundbeitrag wurde auf Fr. 200.– festgelegt.

Der variable Beitrag berechnet sich nach folgender degressiver Skala:

Firmengrösse	Anzahl Mitarbeiter	Variabler Verbandsbeitrag Fr.
Stufe 1	0 (Alleinunternehmer)	100
Stufe 2	1 bis 5	400
Stufe 3	6 bis 10	1'000
Stufe 4	11 bis 20	1'400
Stufe 5	über 20	1'600

b. Bildungsbeitrag

Der Bildungsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen, lohnsummenabhängigen Beitrag zusammen. Der Grundbeitrag wurde auf Fr. 250.– festgelegt.

Der variable, lohnsummenabhängige Beitrag wird nach folgender degressiver Skala berechnet. Er wird anschliessend mit dem Faktor 2.3 multipliziert.

Lohnstufe	Massgebliche Lohnsumme in Franken	Ansatz in ‰
Stufe 1	bis 250'000	1.0
Stufe 2	für weitere 350'000	0.9
Stufe 3	für weitere 600'000	0.8
Stufe 4	ab 1'200'000	0.5

Die *massgebliche Lohnsumme* wird wie folgt ermittelt:

- f. Gesamte AHV-Lohnsumme gemäss Schlussabrechnung der Ausgleichskasse
- g. (+) plus ggf. 75% der Lohnsumme für temporäre Mitarbeiter
- h. (–) abzüglich ggf. Lohnsumme für Aktivitäten, die nicht durch suissetec abgedeckt werden («branchenfremde Lohnsumme»)
- i. (–) abzüglich ggf. Pauschalabzug für Inhaber/Geschäftsführer von Fr. 80'000.– (Bedingung: der entsprechende Lohn ist in der gesamten AHV-Lohnsumme gemäss a. enthalten.)
- j. = **Massgebliche Lohnsumme**

5. Beispiel: Betrieb mit massgeblicher Lohnsumme Fr. 500'000.– und 8 Mitarbeitern

Anzahl MA	Beitrag	Anz. MA	VB / var. Beitrag	BB / var. Beitrag	VB Grundbeitrag	BB Grundbeitrag	Total Mitgliederbeitrag (Fr.)
0	100						
1 bis 5	400						
6 bis 10	1000	8	1000				
11 bis 20	1400						
über 20	1600						
Lohnstufen	Lohnsumme Mitglied	Ansatz in ‰					
0-250'000	250'000	1.0		250			
weitere 350'000	250'000	0.9		225			
weitere 600'000	–	0.8		0			
ab 1'200'000	–	0.5		0			
Total	500'000			475			
				<i>x Faktor 2.3</i>			
Total			1000	1093	200	250	2543

Legende: VB = Verbandsbeitrag / BB = Bildungsbeitrag / MA = Mitarbeiter